

Beschluss:

1. Das Kommunalreferat wird ermächtigt, unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, bis 31.05.2020 alle Umsatzmieten auf den reinen Umsatzanteil unter Wegfall der Mindestmiete zu beschränken.
2. Das Kommunalreferat wird ermächtigt, unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis höchstens 31.05.2020 in Härtefällen auf Festmieten zu verzichten. Für die Option zum Mietverzicht wird ein strenger Maßstab angesetzt. Die Höhe und der Umfang sind einzelfallabhängig.
3. Das Kommunalreferat wird ermächtigt, die unter Ziffer 1 und 2 im Antrag der Referentin genannten Maßnahmen ganz oder teilweise solange zu verlängern, wie die staatliche Schließung von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften u.a. angeordnet, öffentliche Veranstaltungen untersagt bleiben oder die wirtschaftliche Betätigung der betroffenen Mieter beschränkt ist, längstens jedoch bis 31.10.2020.
4. Das Kommunalreferat wird ermächtigt, unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie

der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, auf Mieterhöhungen bis zum 31.12.2021 zu verzichten, soweit die wirtschaftliche Erholung der betroffenen Mieter zum dauerhaften Erhalt ihres eingerichteten Gewerbebetriebs erforderlich ist.

5. Wird in öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnissen unter der Voraussetzung des Nachweises der objektiven Existenzgefährdung und der Bedürftigkeit sowie der Erklärung, dass trotz rechtzeitiger und erfolgter Antragsstellung keine Hilfen von Bund, Land oder Europäischer Union gewährt wurden oder dass trotz gewährter Hilfen in Folge der Corona-Krise ein Liquiditätsengpass anderweitig nicht beseitigt werden kann, eine Stundung gewährt, so sind die Kündigungsbeschränkungen des Art. 240 § 2 EGBGB entsprechend anzuwenden.
6. Die für die jeweilige städtische Beteiligungsgesellschaft zuständigen Referate werden beauftragt, diese Entscheidung soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar in geeigneter Weise auf die städtischen Gesellschaften zu übertragen. Die Eigenbetriebe werden beauftragt, für Ihre Vermietungen und Nutzungsverhältnisse diese Entscheidung entsprechend zu übertragen und die Auswirkungen auf den jeweiligen Wirtschaftsplan darzustellen.
7. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die unter Ziffer 1 - 3 beantragten Maßnahmen zu Mindereinnahmen in derzeit nicht konkretisierbarer Höhe führen werden.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 07000 von Herrn BM Manuel Pretzl und Herrn StR Christian Müller vom 02.04.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

